Was die Branche über Sanierung und Restrukturierung wissen muss

Deutschlands Reiter stehen weiterhin unter Druck: Zwar können nach wochenlangem Ausfall Training und Unterricht auf Reitsportanlagen wieder stattfinden, doch bleiben Turniere, Leistungsprüfungen, Lehrgänge und Seminare weiter stark eingeschränkt. Nicht nur Reitsportbetriebe, Vereine und Züchter werden noch unter den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise leiden, auch die vielfältigen Branchen rund ums Pferd werden von der kommenden Insolvenz-Welle nicht verschont bleiben.

Reitsportartikel-Unternehmen, wie beispielsweise Hersteller von Hindernissen und Pferde-Ausrüstung, bis hin zur Reitsportmode und natürlich Reitschulen – am Ende gilt für Reitsport-Betriebe das, was für jedes Unternehmen gilt: Eine Insolvenz muss entgegen der weitverbreiteten Meinung nicht das Ende bedeuten. Insbesondere das sogenannte „Eigenverwaltungsverfahren" kann den Weg aus der Corona-Krise bedeuten. Um zu erklären, warum das der Fall ist, lohnt sich zunächst ein Überblick zum Maßnahmenpaket der Bundesregierung.

Eine nachhaltige Lösung können die Maßnahmen der Bundesregierung nicht bieten. Sie verschaffen aber Zeit.

Dr. Moritz Sponagel, Fachanwalt für Insolvenzrecht.

Die Bundesregierung hat eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie in die Krise geraten sind, mit wirtschaftlichen und juristischen Mitteln zu helfen. Diese Hilfsmaßnahmen sorgen unter anderem dafür, dass notleidende Unternehmen die Stundung beispielsweise von Miet- oder Darlehensforderungen oder auf Basis von Krediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sogenannte „Soforthilfezahlungen" erhalten. Hinzu kommen die herkömmlichen Entlastungsmöglichkeiten wie Kurzarbeit und individuelle Stundungsabreden. Und schließlich erfolgte auch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, die – als wahrscheinlich vorausgesetzt – bis spätestens zum 31. März 2021 verlängert werden kann.

Wege aus der Corona-Krise

Trotz aller bereit gestellten Mittel und vorgenannten Maßnahmen bleibt die Frage, wie spätestens ab dem April 2021 mit den Folgen der Corona-Pandemie umzugehen ist. Selbst wenn man unterstellt, dass sich die allgemeine Lage zum Anfang des nächsten Jahres beruhigen wird und die Umsätze beispielsweise wieder bei den ursprünglichen 100 Prozent liegen werden, bleibt durch die Stundung von Gläubigerforderungen und Krediten ein hoher Schuldenberg zurück. Wie kann man also mit dieser Situation umgehen, ohne gleichzeitig in die spätestens ab dem 1. April 2021 drohende Organhaftung zu geraten?

FOTO: PIXABAY

Viele Unternehmen sind von der Corona-Krise betroffen, manchen droht die Insolvenz. Unser Experte gibt Tipps.

Naheliegend ist in einer solchen Situation zunächst die außergerichtliche Restrukturierung und Sanierung des Unternehmens. Die Haftungsrisiken sind dadurch aber nicht beseitigt und spätestens dann greifbar, wenn das Sanierungskonzept scheitert und die Aussetzung der Antragspflicht nicht mehr gilt. Weiter hängt die außergerichtliche Sanierung davon ab, dass ein einstimmiger Beschluss aller Stakeholder und Gläubiger des Unternehmens erzielt wird, was insbesondere in der aktuellen Situation und der allgemein bestehenden Unsicherheit schwierig oder gar unmöglich werden kann.

Insolvenzverfahren als Sanierung

Was bleibt: Die gerichtliche Sanierung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung. Dieses bietet zum einen die sogenannte „Enthaftung" der Organe (Geschäftsführung oder Vorstand) und zum anderen die Möglichkeit, die Sanierung auch gegen den Willen einzelner Gläubiger zu betreiben. Das Instrument der

Eigenverwaltung hat zudem bei rechtzeitiger Planung die Chance, dass das Verfahren nach dem Willen des Unternehmens und seiner Gesellschafter gestaltet wird, solange durch die Anordnung des Verfahrens keine Nachteile für die Gläubiger des Unternehmens entstehen.

Voraussetzung für die Eigenverwaltung ist lediglich, dass

(1.) ein eigener Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gestellt wird und

(2.) den Gläubigern durch das Eigenverwaltungsverfahren keine Nachteile entstehen.

Ein Vorteil der Eigenverwaltung ist insbesondere, dass das Verfahren von Anfang an in der Hand der Schuldnerin organisiert und von ihr selbst durchgeführt wird. Der (eigenverwaltenden) Schuldnerin wird lediglich ein gerichtlich bestellter Sachverwalter zur Seite gestellt. Dieser hat im Gegensatz zu einem klassischen Insolvenzverwalter keine Verfügungsbefugnisse. Er ist mehr ein Beobachter und Berichterstatter gegenüber dem Insolvenzgericht und weist auf Nachteile zu Lasten der Gläubiger hin, falls diese drohen. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung hat er zudem die Aufgabe, die Insolvenztabelle zu führen sowie insolvenzspezifische Ansprüche (Anfechtungs- und Haftungsansprüche) geltend zu machen. Im Übrigen bleibt aber die Schuldnerin im sogenannten „Driver's Seat" und behält somit die volle Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis über ihr Vermögen.

Liquiditätsengpässe überbrücken

Weitere Vorteile der Eigenverwaltung sind, dass beispielsweise Zwangsvollstreckungsmaßnahmen untersagt werden und die Zahlung von Insolvenzgeld beantragt werden kann. Dadurch können bestehende Liquiditätsengpässe für einen Zeitraum von drei Monaten überbrückt und die Sanierungsmaßnahmen mit der erforderlichen Ruhe vorangetrieben werden. Hinzu kommen besondere (verkürzte) Kündigungsrechte, die es der Schuldnerin ermöglichen, sich von unliebsamen Verträgen zu lösen oder betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitsverhältnissen mit ebenfalls gesetzlich verkürzten Fristen auszusprechen. Zusätzlich können durch einen sogenannten Schuldenschnitt auch vergleichsweise kleine Unternehmen für ein Eigenverwaltungsverfahren in Betracht kommen, so kann beispielsweise durch den Insolvenzplan die besonders schmerzliche Wegnahme von Pferden verhindert werden.

Vor diesem Hintergrund stehen also Betrieben aus der Reitbranche sämtliche Sanierungsinstrumente der Insolvenzordnung zur Verfügung. Bedingung bleibt nur, dass durch die Anordnung der Eigenverwaltung keine Nachteile für die Gläubiger drohen. Da zumindest mittelständische Unternehmen wie Reitsportbetriebe in aller Regel keine eigene Rechtsabteilung und wenn doch, keinen Insolvenzrechtler beschäftigen, sind diese Nachteile regelmäßig durch die Beauftragung eines Insolvenz-Beraters auszuschließen.

Eine nachhaltige Lösung können die Maßnahmen der Bundesregierung nicht bieten. Sie verschaffen einem betroffenen Unternehmen aber Zeit, nach der richtigen Lösung zu suchen und diese zu planen. Gelingt eine außergerichtliche Sanierung nicht, bietet die Eigenverwaltung sämtliche Sanierungsinstrumente, um ein fortführungsfähiges Unternehmen von seinen Schulden in Eigenregie zu befreien und aus der Krise zu führen – im Fall der Fälle auch ohne den Verlust von Pferden. Dr. Moritz Sponagel

www.reitsport-magazin.net

www.kraft-fuehranlagen.de